

dolf II. von Burgund und Mutter der Kaiserin Adelheid, war Erbin seines Hausbesitzes, den er beim Tode ihrer Mutter besessen hatte. Das Herzogtum und das mit ihm überlassene Reichsgut verblieb Reginlind als Alleineignerin.

Da das Land eines Herzogs bedurfte, wurde Reginlind, die Herzogin, noch im selben Jahr mit dem fränkischen Grafen Hermann, einem Konradiner, verheiratet, den König Heinrich als Herzog von Schwaben ausersehen hatte⁶⁷. Bereits Anfang November 926 wurden die Rechtsformalien auf einem großen Hoftag zu Worms vollzogen. Reginlind ließ das Herzogtum dem König auf, der sie damit gemeinsam mit ihrem Gemahl investierte. Dieser, der als Stammesfremder sicherlich vorher keinen Besitz in Schwaben hatte, wurde durch seine Ehe und seine Investitur zum *vir ditissimus Suevorum* und konnte sich selbstgefällig *cum praediorum latitudine tum pecuniarum immensitate praedivitem* bezeichnen⁶⁸. Wie sein Vorgänger Burchard war er Herr der Reichsklöster St. Gallen, zu Zürich und auf der Reichenau, aber im Gegensatz zu jenem durch die Mitgewere des Ehemanns. Nach dem Tode Herzog Arnulfs von Baiern überließ ihm der König das Reichskloster Kempten als weiteren Besitz⁶⁹.

3. *filia nostra Ita*

Bei diesem Besitz des Herzogspaares war deren einziges Kind Ita die Erbtöchter ihrer Zeit. König Otto kam daher frühzeitig mit Herzog Hermann überein, daß Liudolf, sein einziger Sohn und präsumptiver Nachfolger im Reich, Erbtöchter Ita heiraten werde. Um 947/48 fand die Vermählung statt. Als im Jahre darauf, am 10. Dezember 949, Herzog Hermann starb und in der Kilianskapelle auf der Reichenau beigesetzt wurde⁷⁰, war Reginlind erneut zur Witwe und regierenden Herzogin geworden. Aber im Gegensatz zu 926 war nunmehr ein Schwiegersohn vorhanden, der die Würde und Bürde eines Herzogs von Schwaben übernehmen konnte. Im Februar 950 traf Reginlind auf einem Hoftag wiederum in Worms mit dem König und den Kindern zusammen. Sie gab in die königliche Hand

⁶⁷) Vgl. H. C. Faußner, Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Hochmittelalter, DA 29 (1973) S. 404, 409.

⁶⁸) Die Werke Liudprands von Cremona V, 1, hg. von Joseph Becker (MGH SS rer. Germ., 1915) S. 130 f.

⁶⁹) Faußner, Verfügungsgewalt S. 410 Anm. 45.

⁷⁰) Rudolf Köpke und Ernst Dümmler, Kaiser Otto der Große (1876) S. 176.